

Satzung der Gemeinde Hohenlockstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig- Holstein (KAG) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.10.1998/12.07.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlung oder sonstige Tätigkeiten) der Gemeinde Hohenlockstedt in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlaßt worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. Mündliche Auskünfte
2. Schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die antragende Person eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten, Angestellten oder Arbeiterinnen oder Arbeiter der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlich – rechtlicher Tätigkeit veranlaßt, es sei denn, daß die Gebühr einer oder einem Dritten als mittelbarer Veranlasserin bzw. mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. Erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Gemeinde Hohenlockstedt ist,
10. Bescheinigungen für Fahrkarten und Ausweise für Schülerinnen und Schüler,
11. Gebührenentscheidungen,
12. Ablehnung von Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 09.02.2000.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,

...

- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
 - (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshilfe maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die gebührenpflichtige Person und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Das selbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn die sachliche Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 - a) ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 - b) ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 - c) eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.Im Falle des Buchstaben a) kann die Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 1,00 DM errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Gebührenpflichtige Personen

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist diejenige Person verpflichtet, die die Leistung beantragt oder veranlaßt hat oder die die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7. Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert und es kann zudem eine Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die gebührenpflichtige Person soll möglichst auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hohenlockstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 08. Januar 1981 in der Fassung des Nachtrags I. vom 19. Februar 1990 außer Kraft.

Hohenlockstedt, 09.11.1998/03.09.2001

**Gemeinde Hohenlockstedt
Der Bürgermeister**

(L.S.)

Gez.
Blaschke
Bürgermeister

Gebührentabelle

(Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
der Gemeinde Hohenlockstedt)

Nr.	Bezeichnung	Gebühr	
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	2,00	€
	1.1 für die 2. bis 5. Beglaubigung pp.	1,00	€
	1.2 für jede weitere Beglaubigung pp.	0,50	€
	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	6,00	€
2	Fotokopien		
	2.1 für jede Kopie	0,15	€
3	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebühren-tabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	10,00	€
4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	3,00 – 50,00	€
5	Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	3,00	€
6	Feststellung aus Abgabekonten und -akten je angefangene halbe Stunde	10,00	€
7	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00	€
8	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken	15,00	€
9	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Kanalisation oder die Wasserversorgung	6,00	€
10	Bescheinigung nach §§ 24 ff. des Baugesetzbuches	13,00	€
11	Negativattest für eine Teilungsgenehmigung	13,00	€
12	Für die Bereitstellung von Personal der Gemeinde zur Bereitstellung von Akten und Unterlagen je angefangene halbe Stunde	25,00	€